

Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Glarus, 19. März 2024

Allgemeinverfügung

Weiterführung des kantonalen Landschaftsqualitätsprojekts sowie landwirtschaftlicher Vernetzungsprojekte zur Förderung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis ins Jahr 2026

I.

Die Laufzeiten von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten auf Grundlage von Art. 73 Landwirtschaftsgesetz (LwG) und Art. 61, 62 sowie Anhang 4B Direktzahlungsverordnung (DZV) enden gemäss Verfügung der Abteilung Landwirtschaft vom Januar 2022 per Ende 2025. Das kantonale Projekt Landschaftsqualität auf Grundlage von Art. 74 LwG und Art. 63 und 64 DZV wurde 2022 um eine weitere Periode verlängert.

Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte können nach aktuellem agrarpolitischen Stand der Gesetzgebung sowie aufgrund von Informationen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) an der Fachtagung Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte vom 7. November 2023 in Zollikofen/BE längstens bis Ende 2026 weitergeführt werden.

Ab 2027 wird vom BLW das Direktzahlungsprogramm «regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» umgesetzt (Art. 76e LwG), welches die Zielsetzungen der bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte zusammenführt und die bisherigen Projekte ablöst. Die Grundanforderungen dafür werden vom BLW voraussichtlich im Frühjahr 2024 veröffentlicht und nach einer Vernehmlassung im Herbst 2024 definitiv festgelegt. Von 2025 bis 2026 sind die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität auszuarbeiten und beim BLW zur Genehmigung einzureichen. Die Umsetzung und die Beitragsauszahlung beginnen 2027.

Noch laufende genehmigte Vernetzungsprojekte und das Landschaftsqualitätsprojekt sind längstens bis Ende 2026 beitragsberechtigt.

Die verbindlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten werden in der Vollzugshilfe Vernetzung nach DZV vom Dezember 2015 vom BLW konkretisiert. Die Richtlinie für Vernetzungsprojekte im Kanton Glarus vom 30. März 2015 beinhaltet zusätzlich kantonale Anforderungen. Die Prüfung, Bewilligung und Verlängerung einzelner Vernetzungsprojekte obliegt den Kantonen, im Kanton Glarus der Abteilung Landwirtschaft. Die Beurteilung von Vernetzungsprojekten umfasst die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen inklusive Berücksichtigung der Zielerreichung.

II.

Die Zusammenführung von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten ist nach aktuellem Stand der Informationen definitiv und wird auf 2027 umgesetzt. Für 2025 endende Vernetzungsprojekte ist es deshalb sinnvoll, wenn sie um ein weiteres Jahr, also bis Ende 2026 verlängert werden. Damit wird eine zeitlich nahtlose Überführung in das neue Projekt «Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» ermöglicht.

Für Vernetzungsprojekte muss bis Ende Juli 2025 ein Schlussbericht verfasst und bei der Abteilung Landwirtschaft eingereicht werden. Die Richtlinie für Vernetzungsprojekte im Kanton Glarus vom 30. März 2015 beschreibt im Kap. 4.3 die Anforderungen.

Die Integration bisheriger Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte in das neue Direktzahlungsprogramm «Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» ist unmittelbar nach Vorliegen der entsprechenden Bundesrichtlinie anzugehen. Das neue Projekt, resp. die zugehörige kantonale Umsetzungsrichtlinie ist 2025 auszuarbeiten und beim BLW zur Genehmigung einzureichen. Die bisherigen Vernetzungsprojekte und auch das Landschaftsqualitätsprojekt werden dafür eine massgebende Datengrundlage bieten.

Im Hinblick auf eine verlässliche Basis für die Auswertung, für einen aussagekräftigen Schlussbericht ohne später erforderliche Anpassungen und, um den Fokus bereits auf die Integration ins neue Projekt zu richten, ist es zweckmässig, für die noch laufenden Projekte ein Stichdatum für Mutationen festzulegen. Werden die Berichte im Verlauf des ersten Halbjahrs 2025 mit Datengrundlage Stand 2024 erstellt, können sie für die Ausarbeitung des Projekts «Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» zweckdienlich berücksichtigt werden. Mutationen in der Zeit von 2025 bis 2026 beschränkten sich infolgedessen lediglich auf Bewirtschafterwechsel und Nutzungsaufgaben einzelner Parzellen oder Betriebe. Davon ausgenommen sind Rodungsmassnahmen zur Bekämpfung der Vergandung auf Sömmerungsbetrieben.

Trägerschaften von Vernetzungsprojekten und auch die Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojekts sind bis Ende 2026 für ihre Projekte verantwortlich. Je nach Organisationsstruktur werden sie sich danach auflösen oder zumindest ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Leitung von Landschaftsqualitäts- oder Vernetzungsprojekten einstellen.

Die Abteilung Landwirtschaft verfügt:

1. Die Beitragsberechtigung für die landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekte auf Grundlage von Art. 73 LwG und Art. 61, 62 DZV sowie das Landschaftsqualitätsprojekt nach Art. 74 LwG wird bis Ende 2026 verlängert.
2. Die Laufzeit aktuell gültiger Bewirtschaftungsvereinbarungen mit direktzahlungsberechtigten Betrieben wird für beide Projekte bis Ende 2026 verlängert.
3. Auflagen:
 - a. Für die verbleibende Laufzeit sind nur Mutationen beitragsberechtigt, welche bis zum 1. Mai 2024 in einzelbetriebliche Vernetzungs-Vereinbarungen eines Betriebes aufgenommen und bei der Abteilung Landwirtschaft eingereicht worden sind. Beitragsrelevante Mutationen zum Landschaftsqualitätsprojekt sind bis zum 1. Mai 2024 bei der Abteilung Landwirtschaft anzumelden. Danach sind nur noch Änderungen im Zusammenhang mit Bewirtschafterwechseln oder Nutzungsaufgaben von Betrieben oder einzelnen Parzellen möglich. Davon ausgenommen sind Rodungsmassnahmen zur Bekämpfung der Vergandung auf Sömmerungsbetrieben.
 - b. Die Schlussberichte für die Vernetzungsprojekte sind im Jahr 2025 bei der Abteilung Landwirtschaft einzureichen. Sie können in zwei Teilberichte gegliedert werden, wobei die Auswertungen der Umsetzungs- und Flächenziele auf Datenbasis Jahr 2024 in jedem Fall bis März 2025 einzureichen sind, die Auswertung der Wirkungsziele (Vorkommen der Ziel- und Leitarten) spätestens bis Ende Juli 2025.

4. Mitteilung:

- Publikation Dispositiv im Amtsblatt vom 21. März 2024 (Begründung abrufbar unter <https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/landwirtschaft/aktuell.html/1022> mit weiteren Hinweisen zum nachfolgenden Direktzahlungsprogramm «regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» des BLW)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 19 Abs. 1 EG LwG i.V.m. Art. 103 Abs. 3 VRG).

Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft



Marco Baltensweiler
Abteilungsleiter